

**Antrag (Fraktion Die PARTEI.DIE LINKE, Fraktion Unabhängige Bürger)  
Bürger\*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten - unsachgemäße  
Stellflächennutzung beenden**

---

**11. Stadtvertretung vom 24.08.2020; TOP 29; DS: 00425/2020**

[SessionNet | Bürgerinformationssystem der LHS Bürger\\*innendialog am Herrengrabenweg endlich einleiten \(schwerin.de\)](#)

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, einen Bürger\*innendialog mit dem Ziel einzuleiten, eine Lösung für die im Herrengrabenweg abgestellten Fahrzeuge zu finden. Dazu soll der zuständige Dezernent zeitnah das Gespräch mit dem Eigentümer der Fläche und den Nutzer\*innen der Parkflächen suchen. Dabei ist auch die Option des Ankaufs der Wegegrundstücke nebst Stellfläche zu prüfen.

**Hierzu wird in Ergänzung der schriftlichen Mitteilungen des Oberbürgermeisters vom 28.09.2020 mitgeteilt:**

Die Stadtverwaltung hat das Verfahren zur Zweiten Änderung des Bebauungsplanes „Krebsförden Dorflage“ eingeleitet. Ziel des Verfahrens ist es, die privaten Wegeflächen als öffentliche Verkehrsflächen umzuwidmen. Der Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr 07.91.01 Krebsförden Dorflage liegt vor; der Eigentümer der Wegeflächen wurde mit der Planungsabsicht beteiligt, hat schriftlich Stellung genommen und der Planungsabsicht widersprochen. Der Eigentümer der Straßengrundstücke war aber grundsätzlich bereit, die Grundstücke zu veräußern.

Die Verwaltung hat beim Gutachterausschuss beauftragt, den Verkehrswert der betreffenden Straßengrundstücke festzustellen. Dieser liegt hier noch nicht vor.

Der Fachdienst Ordnung hat die Prüfung, ob es sich bei den abgestellten Fahrzeugen um „Abfall“ handelt, der zu beseitigen ist, an die obere Fachaufsichtsbehörde, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt weitergeleitet. Eine Antwort ist am 23.11.2020 eingegangen. Aus Sicht des Ministeriums ist eine fortlaufende Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Stellflächen auf Betriebsstoffaustritt erforderlich. Ein Prüfungsintervall von zwei bis drei Monaten sollte hierbei keinesfalls unterschritten werden. Das wird durch die Landeshauptstadt umgesetzt. Sollten austretende Betriebsstoffe festgestellt werden, rechtfertigt das ein behördliches Einschreiten unter Bejahung der Abfalleigenschaft des Fahrzeugs/ der Fahrzeuge nach § 3 Absatz 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Alle Anlieger der Wegeflächen wurden von der Verwaltung über das Verfahren informiert.